

## Lösungshinweise AB 3a-c

Mit AB 3 – „M“ und „E“ im Originaltext und „G“ umformuliert – soll vorgestellt werden, mit welchen rechtlichen Vorgaben die Weimarer Republik gegen republikfeindliche Kundgebungen und Aktionen vorgehen konnte.

(Nr.1): Alle, die in irgendeiner Form gegen die Weimarer Republik und deren Vertreter (Beleidigungen, Beschimpfungen, Gewalttaten, Umsturzversuche) vorgehen, bzw. solche Aktionen unterstützen oder billigen, sind zu bestrafen.

(Nr.2): Die Verordnung ist politisch neutral formuliert, das heißt, die anti-republikanischen Aktionen können von links oder rechts kommen.

(Nr.3): Er könnte es erlassen, wenn zu befürchten ist, dass es aufgrund der kontroversen Inhalte einer Veranstaltung zu Straßenkämpfen kommen könnte, die die Zivilbevölkerung gefährden könnte. (andere Lösungen möglich)